

Der bisher geschilderte Schriftgebrauch hat einen eher internen Charakter. Die beschriebenen Schriftstücke dienten den Inquisitoren als Organisations- und Merkhilfe und waren letztlich für die Archive bestimmt. In den Archiven bildeten sie dann den großen, über Findhilfen zu aktivierenden Datenspeicher der Inquisition. Im Umgang mit Verhörten, Verurteilten oder der städtischen „Öffentlichkeit“ wurde Schrift in anderen Kontexten verwendet. Mit dem Verlesen und dem Gebrauch von Texten konnten die Inquisitoren durch öffentliches Schauspiel und Machtdemonstration, durch Seelsorge und auch durch Suggestion Einfluß auf die Bevölkerung mit dem Ziel religiöser Kontrolle ausüben. Es ist nicht erstaunlich, daß in diesem Bereich, bei der Verlesung, häufig die Volkssprache – und zwar eher Französisch als Italienisch – verwendet wurde. Auch diese Verwendung der Schrift soll an drei Komplexen verdeutlicht werden.

Die erste und am meisten Aufsehen erregende Möglichkeit dieser Art von Schriftgebrauch ist die Verlesung von Sentenzen, die im *sermo generalis* auf Latein vorgelesen und in der Volkssprache erläutert wurden, damit sie vollständig verstanden werden konnten⁶⁷. Die Urteile sollten auch wiederholt an den nächsten Feiertagen in der Messe vorgelesen werden, um allgemeine Bekanntheit zu erlangen, und um niemandem die Möglichkeit zu geben, behaupten zu können, er kenne sie nicht⁶⁸. Vor diesen öffentlichen Verlesungen wurden kurze schriftliche Zusammenfassungen der Prozesse für die Gutachter angefertigt, die das Urteil zu fällen hatten. Diese *brevis abstractio culparum* war eine im Sinn der Inquisition überarbeitete Version des ganzen Falles. Den

67) Doctrina (wie Anm. 17) Sp. 1796: *Quibus recitatis, sedet Inquisitor, et sedendo dat sententiam, primo in latino, postea recitatur statim in gallico*; Bernardus Guidonis, Practica (wie Anm. 20) S. 85: *Septimo* (gemeint ist: als 6. Punkt im Ablauf des *sermo generalis*, T. S.) *leguntur sententie primo in latino, et ultimo exponuntur sub compendio in vulgari*; ebda. S. 91: ... *penitentie et sententie ... legantur per inquisitorem sedendo in latino primo, et tandem per inquisitorem vel notarium vel per aliquem alium ad hoc ydoneum in vulgari breviter et sub compendio exponantur, ita tamen quod perfecte percipi et intelligi valeant ab eisdem personis*. Vgl. auch ebda. S. 90, 165, 167 f., 295 und 327. In den Sentenzen wird darauf abgehoben, daß den Verurteilten ihre Vergehen *intelligibiliter in vulgari* vorgelesen worden seien (ebda. S. 94, 98, 101, 104 f., 108, 138 f. und 159).

68) Bernardus Guidonis, Practica (wie Anm. 20) S. 59: *Quocirca ... mandamus quatinus predictam sententiam nostram in ecclesia vestra, populo congregato ibidem ad audiendum divina, publice denunciatis tribus diebus dominicis seu festivis proximo subsequentibus, ne aliquis per ignorantiam crassam se valeat excusare* (s. auch ebda. S. 14).